

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914**

41 (11.2.1914) 2. Blatt

### Goethe im Badnerland.

Von Prof. Dr. Karl Hofmann.

I.

Zu dem ereignisreichen Leben und Schaffen des Dichters Johann Wolfgang von Goethe spielen die Beziehungen zum heutigen Badnerland eine nicht unbedeutende Rolle. So ist es auch wohl nicht allgemein bekannt, oder wird wenigstens nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen, daß sogar einmal in Heidelberg der Versuch unternommen wurde, den jungen Dichter für den Beamtenstaat des prachtliebenden pfälzischen Kurfürsten Karl Theodor in Mannheim zu gewinnen. Außerdem bilden auch Goethes eigene Aufzeichnungen aus seinem Leben über den öfteren Aufenthalt in badischen Landen eine ganz interessante und nicht zu unterschätzende Quelle zur heimatlischen Geschichte und Landeskunde.

Es war im Jahre 1770 um die Mitte des Monats April, als der junge Goethe nach dem Wunsche seines Vaters zur Fortsetzung und Vollendung seiner rechtswissenschaftlichen Studien sich auf die Universität Strassburg begab. Sein Weg führte ihn damals aber nicht, wie es scheint, durch Baden, sondern linksrheinisch durch das Elsaß. Von dem Pfarrhaus zu Sessenheim aus kam er dann im Frühjahr 1771, wie er erzählt, (Aus meinem Leben, 11. Buch) in kleinerer oder größerer Gesellschaft in die Ortenau bei Offenburg, nach Fort Louis bei Kastatt und nach Philippsburg; besonders beliebte Zielpunkte der Sessenheimer Ausflüge waren die vielen Rheininseln, auf denen aber damals schon die Ruhe suchenden Wanderer „durch die entsetzlichen Rheinschnaden nach einigen Stunden wieder weggetrieben wurden“. Als aber das idyllische Leben im Sessenheimer Kreise mit dem Monat Mai zu Ende war und Goethe am 6. August 1771 in Strassburg promoviert hatte, eilte der neue Licentiat der Rechte unverzüglich nach seiner Vaterstadt Frankfurt. Die Heimreise ging diesmal über Mannheim. Schon in Leipzig hatte man ihm den herrlichen Antikenaal in der Residenz des pfälzischen Kurfürsten gerühmt; so galt nun sein erster Besuch Verschaffelt, dem Direktor dieser Sammlung von Gipsabgüssen antiker Bildwerke. Unter kundiger Führung weilte der werdende Dichter „in dem herrlichen Saal“, und dieses „große frühzeitige Schauen war“, wie er selbst gesteht, „durch sein ganzes Leben wirksam“.

Nachzu vier Jahre später kam Goethe wieder in die oberrheinischen Lande. Von Frankfurt aus trat er im Mai 1775 seine erste Schweizerreise mit den Brüdern Stollberg und mit Saugwitz an; in Mannheim nahmen die Reisenden über nacht Aufenthalt und kamen am andern Tag nach der badischen Residenz. Dem Bericht über den Karlsruher Aufenthalt fügt der Dichter die für den damaligen markgräflichen Hof anerkennende Bemerkung hinzu: „Der regierende Herr Markgraf, als einer der fürstlichen Senioren, besonders aber wegen seiner vortrefflichen Regierungszwecke unter den deutschen Regenten hoch verehrt, unterhielt sich gern von staatswirtschaftlichen Angelegenheiten. Die Frau Markgräfin, in Künsten und mancherlei guten Kenntnissen tätig und bewandert, wollte auch mit anmutigen Reden eine gewisse Teilnahme beweisen; wir konnten“, fährt er dann etwas schalkhaft fort, „aber doch zu Hause ihre schlechte Papierfabrikation und Begünstigung des Nachdruckers Madlot nicht ungeneckt lassen.“ Auf der Weiterreise machte der Dichter dann noch einen kurzen Besuch bei seiner Schwester Cornelia. Diesen Abschied erwähnt die Selbstbiographie mit den Worten: „Ich trennte mich von meinen Gefellen, indem ich einen Seitenweg eingeschlagen hatte, um nach Emmendingen zu gehen, wo mein Schwager (Schlosser) Oberamtmann war.“ Im Amtshaus fand er die „Wohnung geräumig, amts herrlich, statlich.“ Nach „kurzem Aufenthalt“ ging es dann durch das badische Oberland, das er damals zum erstenmal sah, über Schaffhausen nach Zürich.

Nach der Rückkehr aus der Schweiz kam Goethe abermals von Frankfurt aus am 29. Oktober 1775 nach Heidelberg; „es war gerade die Zeit der Weinlese in dem schönen Rhein- und Neckartale.“ Hier vollzog sich die entscheidende Wendung im Leben des Dichters. Fräulein Delpf, bei der er damals zu Gast war, hatte schon den Versuch gemacht, durch Einführung in das gastfreundliche Haus des pfälzischen Oberforstmeisters v. Wrede eine Verbindung Goethes mit dessen Tochter herbeizuführen und so den Frankfurter Patriziersohn für den Hof Karl Theodors von der Pfalz zu gewinnen. Allein ein Brief aus Weimar vereitelte den ganzen Plan. „Von hier“, meldet die Gedenktafel am Hause Hauptstraße Nr. 196 in Heidelberg, „aus dem Hause seiner mütterlichen Freundin Dorothea Delpf, reiste Goethe, der Einladung Karl Augusts folgend, am 4. November 1775 nach Weimar.“

In Begleitung seines fürstlichen Gönners weilte Goethe im Winter 1779 wieder einige Tage am Hofe des Markgrafen Karl Friedrich; vom 18. bis zum 21. Dezember währte der Aufenthalt in Karlsruhe, wo der Dichter im Hause des Geheimen Rats v. Edelsheim gastliche Aufnahme fand. Von hier aus besuchte er dann auch in Emmendingen das Grab seiner im Juli 1777 ver-

storbenen Schwester Cornelia. An den damaligen Heidelberger Aufenthalt erinnert auch noch eine Skizze von dem gesprengten Turm, die Goethe damals anfertigte und mit der Jahreszahl „1779“ versah.

Auf seiner dritten Schweizerreise im Jahre 1797 hatte Goethe eine große Strecke Weges auf jetzigem badischem Gebiet zurückzulegen, die er in den Mitteilungen „Aus einer Reise in die Schweiz“ ausführlich beschreibt. Am 25. August frühmorgens nach 7 Uhr reiste der Dichter von Frankfurt ab und kam über Darmstadt auf der Bergstraße gegen Sonnenuntergang nach Weinheim, dessen schöne Lage ihm besonders auffiel, wie auch das Wasser der Weschnitz, die, wie er meinte, „bei Gewittern stark anschwillt.“ Abends halb zehn Uhr erreichte er endlich Heidelberg und kehrte, da der goldene Sechz besetzt war, in den drei Königen ein. Die Eindrücke, die Goethe am folgenden Tag von Mt. Heidelberg und seiner Umgebung hatte, schildert er in seinem Tagebuch mit folgenden Worten:

„Ich sah Heidelberg an einem völlig klaren Morgen. Die Stadt in ihrer Lage und mit ihrer ganzen Umgebung hat, man darf sagen, etwas Ideales, das man sich erst recht deutlich machen kann, wenn man mit der Landschaftsmalerei bekannt ist, und wenn man weiß, was denkende Künstler aus der Natur genommen und in die Natur hineingelegt haben. Ich ging in der Erinnerung früherer Zeiten über die schöne Brücke und am rechten Ufer des Neckars hinauf. Etwas weiter oben, wenn man zurückgeht, hat man die Stadt und die ganze Lage in ihren schönsten Verhältnisse vor sich. Sie ist in der Länge auf einem schmalen Raum zwischen den Bergen und dem Flusse gebaut; das obere Tor (Karlstor) schließt sich unmittelbar an die Felsen an, an deren Fuß die Landstraße nach Neckargemünd nur die nötige Breite hat. Über dem Tore steht das alte verfallene Schloß in seinen großen und ersten Galbruinen. Den Weg hinauf bezeichnet, durch Bäume und Büsche blidend, eine Straße kleiner Häuser, die einen sehr angenehmen Anblick gewährt, indem man die Verbindung des alten Schlosses und der Stadt benützt und belebt sieht. Darunter zeigt sich die Mauer einer wohlgebauten Kirche (Heilig-Geistkirche) und so weiter die Stadt mit ihren Häusern und Türmen, über die sich ein völlig bewachsener Berg erhebt, höher als der Schloßberg, indem er in großen Partien den roten Felsen, aus dem er besteht, sehen läßt. Wirft man den Blick auf den Fluß hinauswärts, so sieht man einen großen Teil des Wassers zugunsten einer Mühle, die gleich unter dem untern Tore liegt, zu einer schönen Fläche gestemmt, in dessen übrige Strom über abgerundete Granitbänke in dieser Jahreszeit leicht dahin und nach der Brücke zufließt, welche im echten, guten Sinne gebaut, dem Ganzen eine edle Würde verleiht, besonders in den Augen desjenigen, der sich noch der alten hölzernen Brücke erinnert. Die Statue des Kurfürsten, die hier mit doppeltem Rechte steht, sowie die Statue der Minerva von der andern Seite, wünscht man um einen Bogen weiter nach der Mitte zu, wo sie am Anfang der horizontalen Brücke, um so viel höher sich viel besser und freier in der Luft zeigen würden. Allein bei näherer Betrachtung der Konstruktion möchte sich finden, daß die starken Pfeiler, auf welchem die Statuen stehen, hier zur Festigkeit der Brücke nötig sind; denn die Schönheit wird billig der Notwendigkeit weichen müssen.“

„Ich gehe in die Stadt zurück — und dann zum Obertore hinaus. Hier hat die Lage und Gegend keinen malerischen, aber einen sehr natürlich schönen Anblick. Gegenüber sieht man nur die hohen, gutgebauten Weinberge, an deren Mauern man erst hinging, in ihrer ganzen Ausdehnung. Die kleinen Häuser darin machen mit ihren Lauben sehr artige Partien, und es sind einige, die als die schönsten malerischen Studien gelten könnten. Die Sonne machte Licht und Schatten, sowie die Farben deutlich; wenige Wolken stiegen auf.“

Die Brücke zeigt sich von hier aus in einer Schönheit, wie vielleicht keine Brücke der Welt. Durch die Bogen sieht man den Neckar nach den flachen Rheingegenden fließen und über ihr die lichtblauen Gebirge jenseits des Rheins in der Ferne. An der rechten Seite schließt ein bewachsener Fels mit rötlichen Seiten, der sich mit der Region der Weinberge verbindet, die Aussicht.

Gegen Abend ging ich nach der Plaine, zuerst an den Weinbergen hin, dann auf die große Chaussee darunter, bis dahin, wo man Rohrbach sehen kann. Hier wird die Lage von Heidelberg doppelt interessant, da man, die wohlgebauten Weinberge im Rücken, die herrliche fruchtbare Plaine bis gegen den Rhein und dann die über-rheinischen blauen Gebirge in ihrer ganzen Reihe vor sich sieht.“

### Heidelberger Brief.

s. Heidelberg, 4. Febr. In dem ersten Monat des neuen Jahres hat der Tod manche treffliche Persönlichkeit aus unserer Bürgerschaft hinweggerissen. Was wir an Oberbürgermeister Wildens verloren haben, ist seinerzeit in Presse und Parlament gebührend betont worden. Kaum war

er von uns gegangen, da wölbte sich das Grab über der feinsinnigen Gelehrtnatur eines Rosenbüsch, der auf geologischen Spezialgebieten Forscher und Bahnbrecher war und Begründer sowie langjähriger Direktor der geologischen Landesanstalt gewesen ist. Dann standen wir an der Bahre eines Kämpfers aus großer Zeit, des Generalleutnants v. Winnig, der sich im deutsch-französischen Kriege die seltene Auszeichnung des Eisernen Kreuzes I. Klasse erworben hatte. Wie Oberbürgermeister Wildens so besaß auch Erz. v. Winnig das Ehrenbürgerrecht der Stadt Heidelberg. Kaum einen Tag nach Winnig starb Generalleutnant Hans Wendemann, mit dem ebenfalls ein Kämpfer von 1870/71 und Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse zur großen Armee abberufen wurde. Zum Schluß sei noch einer Persönlichkeit gedacht, die zwar weder Titel noch Orden besaß, aber sich trotzdem einen Namen gemacht hatte. Ein Original, wie sie in unserer Zeit immer seltener werden, sank mit Joseph Pfaff frühzeitig in die Gruft. Er war ein wackelnder Heidelberger, und das fröhliche Pfälzertum schaute ihm aus jedem Knopfloch heraus. Durch seine fast allwöchentlich erscheinenden Verfolgsgeschichten, die in pfälzischem Dialekt die lokalen Tagesereignisse in ungemein lustiger Form glossierten und dank seiner geselligen Talente war er überall ein gern gesehener Mensch.

An Wildens Stelle hat nun der langjährige erste Bürgermeister Professor Dr. Walz die Zügel der Stadtregierung übernommen, und in der vorigen Woche fand unter seiner Leitung als Oberbürgermeister die erste Bürgerauschusssitzung statt. Es war zugleich das erste Mal, daß ein Bürgerauschuß über einen Bebauungsplan zu entscheiden hatte, denn nach den badischen Gesetzesvorschriften hat bekanntlich nur der Stadtrat und Bezirksrat über Bebauungsvorschriften zu entscheiden. Es handelte sich aber hier um einen Ausnahmefall, um die künftige Bebauung des freiverdenden Bahnhofsgeländes, die für die zukünftige Entwicklung unserer Weststadt von außerordentlich weittragender Bedeutung ist. Der neue Bahnhof wird einen Kilometer weiter nach Westen herausgerückt, und es handelte sich bei dem Bebauungsplan darum, eine Zufahrt zur Altstadt zu erreichen, die auch in künstlerischer und ästhetischer Beziehung den hohen Anforderungen einer Fremdenstadt entsprechen sollte. Die Vorarbeiten für den Bebauungsplan dauern schon seit Jahren, und Sachverständige von erstem Ruf, Geheimrat Stübgen-Berlin, Professor Baumeister-Karlsruhe und Fischer-München haben an der endgültigen Fertigstellung des Planes mitgearbeitet. Unter den Bürgern der Weststadt hatte aber der Plan allerlei Bedenken erregt, die in zahlreichen Protestversammlungen lebhaften Ausdruck fanden. Namentlich wünschte man, daß die Weststadt besser an den neuen Bahnhof durch Ausbau der Nebenstraßen angeschlossen werde. Zu der entscheidenden Bürgerauschusssitzung hatte sich der Stadtrat die Sachverständigen Stübgen und Baumeister kommen lassen, deren sachtechnische Erläuterungen manche Bedenken zerstreuten. Mit großer Mehrheit wurde die Vorlage unter Bewilligung kleiner Abänderungen angenommen. Auf der großen Aemue, die vom Bahnhof in die Stadt führen soll, wird man, wie Geheimrat Stübgen ausführte, die Berge Heidelbergs in prächtigster Weise sehen, so daß sich dem Fremden gleich vom Bahnhof aus ein sehr schönes Panorama bietet. Die Straße wird bald enger, bald breiter, wodurch ein abwechslungsreiches Bild erzielt wird. Der mittlere Straßenteil hat mit den Vorgärten 46 Meter Breite und dürfte nach dem Urteil der Gutachter eine großartige architektonische Erscheinung bilden, wenn er von hochragenden pavillonartigen Bauten begrenzt wird. Die Bürgersteige münden dann in Arkadengänge, womit sich die Eisenbahndirektion einverstanden erklärt hat. Dann teilt sich die Straße in zwei Äste, von denen eine Verkehrsstraße zur alten Hauptstraße abzweigt, während eine mit Bäumen bepflanzte Allee in die Anlagen mündet, die zum Schloße hin führen. Auf einem freien Platz, den die beiden Straßenarme einschließen, wird voraussichtlich das neue Theater erstellt werden.

Ende dieses Monats wird sich der Bürgerauschuß wiederum mit einer wichtigen Vorlage beschäftigen, die schon vom Stadtrat veröffentlicht wurde. Sie betrifft die Anlage des neuen Heidelberger Zentralfriedhofes, der an der Nordseite des Neckars angelegt werden soll. Das Gelände hatte sich die Stadt schon vorher gesichert, und für die Hochbauten hatte ein besonderes Preisauschreiben brauchbare Projekte ergeben. Der Gesamtaufwand der neuen Anlage wird sich mit dem bereits erworbenen Gelände auf 1 228 560 Mark belaufen. Allein für die gärtnerische Anlage sollen vorläufig 178 000 Mark aufgewendet werden, und für die Hochbauten, zu denen eine Trauerhalle mit Krematorium, Wandel- und Urnenhalle und die Leichenhalle gehören, werden 520 000 Mark erfordert. Außer den schon früher bewilligten Geldmitteln werden jetzt 721 560 Mark verlangt, die aus Anlehensmitteln gedeckt werden sollen.

Fortsetzung des redaktionellen Teils auf nächster Seite!

Heidelberger Akademie der Wissenschaften.  
(Stiftung Heinrich Lang.)

Sitzung der philosophisch-historischen Klasse am  
24. Januar 1914. Vorsitzender Sekretär: Herr Windel-  
band.

An wissenschaftlichen Arbeiten wurden vorgelegt:

1. Vom Vorsitzenden eine Abhandlung von Hans Driesch-  
Heidelberg: „Über die grundsätzliche Unmöglichkeit einer „Ver-  
einigung“ von univarieller Teleologie und Mechanismus“.

Die Unmöglichkeit einer solchen „Vereinigung“ wird zu-  
nächst begrifflich dargelegt: Wäre die Raumwelt mit Rücksicht  
auf jede Einzelheit ein geordnetes Ganze („raumhafter Ord-  
nungsmonismus“), so war sie eben deshalb kein „Mechanis-  
mus“; und umgekehrt: echter Mechanismus kann von sich aus  
nie Ganzheit ergeben, die allenfalls eine „andere Seite“ des  
Biologischen, Psychischen, Historischen usw. sein könnte. Aber  
sachlich kann bei gewissenhafter Erwägung die Lehre vom  
raumhaften Ordnungsmonismus gar nicht zugelassen werden.  
Nur ein Ordnungsmonismus — (und damit eine Theodizee) —  
überhaupt mag immerhin, bei gewissen unprüfbareren meta-  
physikalischen Voraussetzungen, grundsätzlich als unabweisbar  
gelten, aber auch ihm gegenüber erscheint, angesichts der Tat-  
sachen des Zufalls, des Bösen, des Fortfalls, der Dualismus  
als die bessere metaphysische Grundansicht.

2. Von Herrn Gadenow: „Mitteilungen aus der Frei-  
bürger Papyrusammlung, herausgegeben von den Herren  
Wolf Alh und Matthias Geizer in Freiburg i. B.“

a) Literarische Stücke, herausgegeben von Wolf Alh:

1. Aus einem Schulbuche: Necto, ein florilegium aus un-  
bekannten Komikerstellen, Homer Cit. usw. Verso, Teile eines  
Homer-Vertrons.

2. Schulbüchlein: Zwei Dialoge über die Götlichkeit Alex-  
anders.

3. Fragment einer attischen Gerichtsrede: Anklagerede.

4. Fragment einer Antilogie.

Der Herausgeber kommentiert und versucht ungefähre Zeit-  
bestimmung.

b) Ptolemäische Merckenurkunde.

Wie der Herausgeber, einer Anregung von Jos. Barisch  
folgend, zeigt, ist die Urkunde wichtig für die wirtschaftliche  
Bedeutung der militärischen Besiedelungen in der frühen  
Ptolemäerzeit.

Weiterhin nahm die Klasse Berichte über den Stand ihrer  
wissenschaftlichen Unternehmungen entgegen und beschloß die  
Subvention der von Dr. Gebhardt-Frankfurt a. M. besorgten  
Erimosa-Ausgabe durch Gewährleistung für das etwa ein-  
tretende Defizit.

**Praktische Rechtspflege.**

R. V. Name und Firma. In unserem Wirtschaftsleben  
herrscht ein außerordentlich scharfer Konkurrenzkampf, der bei der  
Wahl seiner Mittel häufig keine Bedenken hat. Der  
junge Anfänger möchte gern recht bald die Vorteile ge-  
nießen, die mit dem Besitze eines alten Geschäfts ver-  
knüpft sind, das sich durch jahrelange mühevollen Arbeit  
seinen guten Ruf begründet hat. Es ist wiederholt vor-  
gekommen, daß Firmen alter Geschäfte nachgeahmt sind.  
Das Gesetz bietet mehrere Handhaben dagegen. Der § 37  
des Handelsgesetzbuches untersagt den unbefugten Ge-  
brauch einer fremden Firma, der § 16 des Wettbewerbs-

gesetzes bestimmt, es dürfe niemand die besondere Be-  
zeichnung eines fremden Erwerbsgeschäftes in einer Weise  
benutzen, daß dadurch Verwechslungen hervorgerufen  
werden könnten, der § 1 desselben Gesetzes enthält die all-  
gemeine Vorschrift, daß nicht Wettbewerbshandlungen  
vorgenommen werden dürfen, die gegen die guten Sitten  
verstoßen.

Besonders häufig sind die Fälle, wo die Gleichheit des  
Namens dazu benutzt wird, um eine einer alten Firma  
ähnlich klingende Firma zu gründen. Dies war z. B. vor  
einigen Jahren der bekannte Sektfirma Mumm pas-  
siert, die eine Konkurrentin in Gestalt einer Arbeiterin  
namens Mumm an einem kleinen Orte in der Nähe von  
Weß erhielt. Kürzlich hatte das Reichsgericht einen  
ähnlichen Fall zu entscheiden. Bekannt ist die Firma  
Hommel, die ihr Sämtogen von Hanau aus vertreibt.  
Sie erwarb sich einen guten Ruf und machte ein glänzen-  
des Geschäft, wodurch zwei Brüder, die ebenfalls Hommel  
hießen, auf den Gedanken gebracht wurden, in Hanau  
ebenfalls ein Geschäft mit Sämtogen zu errichten. Die  
Firma lautete Adolf Hommel u. Co. Die alte Aktien-  
gesellschaft Hommels Sämtogen erhob gegen sie Klage  
auf Löschung der Firma, weil diese geeignet und auch  
darauf berechnet sei, Verwechslungen hervorzurufen; das  
angehende Publikum lese aus den Reklamen und Zeitungs-  
anzeigen die Worte Hommel und Sämtogen, oft auch  
Hanau heraus und gelange zu dem irrigen Glauben, daß  
es sich um die Waren der Aktiengesellschaft handle; das  
Publikum werde dadurch veranlaßt, die Waren von Adolf  
Hommel u. Co. zu kaufen.

Die Gerichte gaben der Klage statt, den Brüdern Hom-  
mel wurde verboten, sich der Firma Adolf Hommel u. Co.  
bei dem Vertriebe von Sämtogen zu bedienen, was vom  
Reichsgericht gebilligt wurde. Das Oberlandesgericht  
sprach sogar das Verbot aus, bei einer etwaigen Um-  
wandlung der Firma in die neue den Namen Hommel  
aufzunehmen. Dies wurde jedoch vom Reichsgericht als  
zu weitgehend erachtet, da den Brüdern Hommel nicht  
die Möglichkeit genommen werden dürfe, eine Form zu  
finden, die die Verwechslungsgefahr ausschließe. Das  
Reichsgericht meinte, es sei nicht abzusehen, daß es un-  
möglich sei, eine solche Form auch bei Vermeidung des  
Namens Hommel zu finden. Liegen jedoch die Umstände  
so, daß es wirklich unmöglich ist, so kann es vorkommen,  
daß jemand daran verhindert wird, seinen Namen in die  
Firma aufzunehmen, obwohl doch der § 18 des Handels-  
gesetzbuches vorschreibt, daß ein Kaufmann, der ohne Ge-  
sellschafter sein Geschäft betreibt, als Firma seinen Na-  
men zu führen hat.

R. V. Vereinbarung von Entlassungsgründen. Grund-  
sätzlich besteht nach unseren Gesetzen Vertragsfreiheit, die Par-  
teien können ihren Verträgen denjenigen Inhalt geben, der  
ihnen angemessen und notwendig erscheint. In gewissen

Beziehungen sind jedoch vom Gesetz der Vertragsfreiheit  
Schranken gestellt, insbesondere dürfen die Vereinbarungen  
nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sit-  
ten verstoßen; ist dies der Fall, so sind sie gemäß den §§ 134  
und 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig, für die Ver-  
traglichenden erwachsen aus ihnen weder Rechte noch  
Pflichten. Ob eine Vereinbarung gegen die guten Sitten  
verstoßt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu be-  
urteilen. Interessante Ausführungen hat das Oberlandes-  
gericht Dresden in einer Entscheidung gemacht, bei der es sich  
um ein Angestelltenverhältnis handelte. Eine Maschinen-  
fabrik hatte einen Techniker auf fünf Jahre bis zum 31. März  
1915 angenommen und verabredet, das Anstellungsverhält-  
nis solle vor diesem Zeitpunkt von der Fabrik gelöst werden  
dürfen, und zwar mit der gesetzlichen sechswohentlichen Frist,  
wenn der Techniker sich den ihm gestellten Aufgaben nicht  
gewachsen zeigen sollte oder wenn er durch mehrfach wieder-  
holte Unpünktlichkeit und Nachlässigkeit seine Pflichten nicht  
erfülle. Der Techniker war der Ansicht, daß hierbei seine vor-  
zeitige Entlassung in das freie Belieben der Fabrik gestellt  
sei und darin ein Verstoß gegen die guten Sitten liege,  
weshalb er den Vertrag sofort aufheben dürfe. Die Fabrik  
erhob gegen ihn eine Feststellungsklage dahin, daß er nicht  
berechtigt sei, den Dienstvertrag früher als für den 31. März  
1915 zu lösen. Die Klage hatte Erfolg, die Berufung des  
Technikers wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Es  
steht nichts entgegen, die Eigenschaften eines Entlassungsgrun-  
des durch Vereinbarung einen solchen Umstand beizulegen,  
bei dem die vorzeitige Aufhebung des Dienstverhältnisses vor-  
bestimmten, objektiv nachprüfbareren Vorkommnissen oder Zu-  
ständen abhängig gemacht wird. Im vorliegenden Falle war  
die Fabrik durch die Vereinbarung nicht in die Lage versetzt,  
das Dienstverhältnis einseitig nach ihrem subjektiven Ermes-  
sen und ohne Angabe von Gründen zu lösen, gegen die guten  
Sitten war also nicht verstoßen.

R. V. Die ausgehängten Türen. An Orten, wo eine unge-  
sunde Baupetulation eingerissen ist, hat man öfters den An-  
blick, daß aus einem Neubau Türen und Fenster, die bereits  
angebracht waren, wieder herausgenommen und abgeholt  
werden. Manchmal ist es der Tischler, der damit einen Weg  
der Selbsthilfe einschlägt; in anderen Fällen nimmt der Ge-  
richtsvollzieher die Maßregel vor. Ihre Zulässigkeit ist aber  
meistens zweifelhaft. Sind sie durch die Einfügung wesent-  
licher Bestandteile des Hauses geworden, so hat der Grund-  
stückbesitzer an ihnen Eigentum erlangt. Dadurch wird be-  
wirkt, daß der Tischler sie nicht eigenmächtig zurücknehmen  
darf, sonst macht er sich eines Diebstahls schuldig. Ferner  
darf der Gerichtsvollzieher nicht wesentliche Bestandteile  
eines Hauses pfänden, die Zwangsvollstreckung ist nur wie  
beim Grundstück selbst im Wege der gerichtlichen Zwangs-  
versteigerung zulässig. Ob Gegenstände wesentliche Bestandteile  
eines Gebäudes geworden sind, hängt davon ab, wie sie ein-  
gefügt sind. Das Oberlandesgericht Raumburg hat darüber  
folgendes ausgeführt: Bei maschinellen Einrichtungen wird  
man eine feste Verbindung verlangen müssen. Bei Türen  
und Fenstern wird es, da sie eine bleibende Einrichtung des  
Gebäudes bilden sollen, genügen, wenn durch Einhängen eine  
lose Verbindung hergestellt wird, wobei einzelne Anfertige-  
keiten des Hauses nicht beachtet zu werden brauchen. Wenn  
bei der Wegnahme einige Türen neben den Türschwellen stan-  
den, so beweist dies nichts gegen die Einfügung, denn sie kön-  
nen schon vorher eingepaßt und nachher wieder herausgenom-  
men sein, vielleicht zum Lackieren oder zum Anbringen von  
Schloßern, Trütern und Schildern, denn es werden auch völ-  
lig fertige Türen manchmal aus den Gebäude herausgenom-  
men und zum Ausbessern usw. vom Grundstück entfernt.

**Wichtig für die Verwaltungs-, Gemeinde- u. Schulbehörden**

Nach Veröffentlichung der Verordnungen, die auf dem Schulgebiet noch weiter zu erwarten sind, wird in unserem Verlag erscheinen:

**Die badische Volksschule**

Sammlung der auf dem Gebiet der Volks- und Fortbildungsschule ergangenen Gesetze, Verordnungen und Vollzugsanweisungen  
und der für die Handhabung dieser Vorschriften bedeutsamen sonstigen Bestimmungen, einschließlich der Vorschriften über  
Zwangserziehung und nicht vollsinnige Kinder

Textausgabe mit umfassenden und eingehenden Verweisungen und ausführlichem Sachregister herausgegeben von

**Sehelme Rat Fr. Schmidt,**  
Vortragender Rat im Unterrichtsministerium

Preis ca. Mark 7.50,  
bei Vorausbestellung vor Erscheinen ermäßigt sich der Preis um Mark 1.—

Das Buch wird besonders für die **Verwaltungs-, Gemeinde- und Schulbehörden** ein unentbehrliches Hilfsmittel sein,  
um sich auf dem vielgestaltigen Gebiet der Volksschule zuverlässig zu orientieren

**G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag, Karlsruhe (Baden)**